

**Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
Judenplatz 11, 1011 Wien**

**Betrifft:** Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes –  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Der Verein der österreichischen Verwaltungsrichter dankt für die Einbindung in das Begutachtungsverfahren und beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Art. II Z. 1 und 2 des Entwurfes sehen das (offensichtlich devolutive) Rechtsmittel der Vorstellung vor. Dies steht in Widerspruch zu Art. 130 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, wonach gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde (nur) Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann; ein Fall des Art. 132 Abs. 6 leg. cit. liegt hier nicht vor.

Soweit die Erläut. zu Art. III einen Mandatsbescheid vor Augen haben, der durch Widerspruch ex lege außer Kraft tritt, findet dies in Art. III Z. 1 und 2 des Entwurfes nicht seinen Niederschlag, der die Vorstellung als Rechtsmittel an eine übergeordnete Behörde vorsieht, die sodann nicht etwa (nach Außer-Kraft-Treten des Mandatsbescheides) über den Antrag der Partei (oder die sonstige Sache des Verfahrens) zu entscheiden hätte, sondern über das Rechtsmittel (die Vorstellung).

Hochachtungsvoll

Für den Vorstand des Vereins der  
Österreichischen Verwaltungsrichter

Markus Thoma